

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung ins Haus tritt die Postgebühr hinzu. Erscheint 3mal wöchentlich Dienstags, Donnerstags, Samstags. Redakteur: Fritz Glauber in Biebrich.

Ämtliches Veröffentlichungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Dellenheim, Driedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hefloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Niedenbach, Nauord, Nordenstadt, Rambach, Sägerstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wiedert, Wildschaffen.

Anzeigenpreis: f. d. 6gespaltene Colonelle oder deren Raum 10 Pfg. Redaktion und Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16. Telefon Nr. 41. Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Nr. 38.

Erstes Blatt.

Dienstag, den 30. März 1915.

15. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 235.

Verordnung.

Bezt.: Bestandsaufnahme von Schusswaffen und Munition bei Händlern.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den mir unterstellten Bezirk des 18. Armee-Korps an:

Alle Waffenhandlungen, Waffenmeister, Althändler, sowie alle sonstigen Personen, welche gewerbmäßig Waffen oder Munition verkaufen, haben über die in ihrem Besitz befindlichen Schusswaffen aller Art und Munitionsbestände ein genaues Verzeichnis alsbald dem General-Kommando einzureichen.

Jeder Zuwachs an Waffen und Munition ist gleichfalls sofort nach Eingang beim General-Kommando anzuzeigen. (Adresse für die Einreichung und Anmeldung: „Gericht des 18. Armee-Korps in Frankfurt a. M., Bürgerstraße 90.“)

Die Veräußerung von Waffen oder Patronen ohne Genehmigung des General-Kommandos sowie ein Verleihen, Verleihen oder Verwahren derselben an Privatpersonen ist verboten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 des vorgenannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 19. März 1915.

18. Armee-Korps. Stellvertretendes General-Kommando.

Der Kommandierende General.
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Wiesbaden, den 24. März 1915.

Der königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. I. 983.

Nr. 236.

Nachstehend bringe ich die den Schutz des Waldes gegen Brände bezweckenden Strafbestimmungen in Erinnerung und fordere die Polizeibehörden, Gendarmen, Polizeidiener, Feldschützen und sonstigen Exekutivbeamten zur genauesten Wachsamkeit auf.

Ferner ersuche ich die Polizeiverwaltungen zu Biebrich und Hochheim und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises, das Publikum in ortsüblicher Weise auf die Gefahren und Strafen unvorsichtiger Behandlung des Feuers, der Zigarren, Pfeifen und Streichhölzer im Walde aufmerksam zu machen.

Wiesbaden, den 2. März 1915.

Der königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. I. 546.

Der § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bestimmt:

Mit Strafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unvorsichtiger Feuer oder Licht den Wald betritt oder

2. in demselben in gefährlicher Weise nähere

3. im Walde brennende oder glühende Gegenstände fallen

4. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien

5. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, dem Bezirksrat oder dem

6. in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forst-

7. Beamten Feuer anzündet oder das gestattete Feuer angezündet

8. Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt.

9. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bei Waldbränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher

oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten

zur Hilfe aufzufordern, ohne dasselbe zu leisten, oder die Auffor-

derung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

Der § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs bestimmt:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft

10. wird bestraft:

11. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von

12. der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert,

13. keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche

14. eigene Gefahr genügen konnte.

Der § 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 6. Mai

1882 (Reg.-Anzeiger Nr. 152) bestimmt:

Mit einer Geldstrafe bis zu 10 M., im Unvermögensfalle mit

15. verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15.

16. März bis 15. Mai bei trockenem Wetter außerhalb der Wege in

17. einem Walde Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 36 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 werden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Biebrich folgende Anordnungen erlassen:

§ 1.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizen-, Roggen-,

18. Hafer- und Gerstemehl.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf

19. Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Kreis-

20. ausschusse ausgegeben sind.

Das gilt nicht für die Entnahme von Brot und Mehl zwecks

21. gewerblicher Weiterveräußerung.

§ 2.

Die Abgabe von Brot und Mehl an Unternehmer landwirt-

22. schaftlicher Betriebe, die von der Vergünstigung des § 4 Absatz 4a

23. der Bundesrats-Verordnung vom 25. Januar 1915 Gebrauch

24. machen, d. h. auf den Kopf und Monat 9 Kilogramm Brotgetreide

in ihrer Wirtschaft verwenden, sowie an die von ihnen zu ver-

25. lässigenden und zu ernährenden Personen ist verboten.

§ 3.

Mähten dürfen für Selbstverfoger (§ 2) Getreide nur auf

26. Grund von Ausweisen (Mahlkarten) ausmahlen, die vom Kreis-

27. ausschusse ausgegeben sind. Die Ausweise werden erteilt auf

28. Grund einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die

29. Voraussetzungen des § 2 gegeben sind, wieviel Personen als Ange-

30. hörige und Naturalberechtignte in Betracht kommen und welcher

31. Vorrat an Mehl in der Wirtschaft noch vorhanden ist.

§ 4.

Jede Brotkarte gilt für eine Kalenderwoche nach Maßgabe des

32. Ausdrucks.

§ 5.

Nur wer im Geltungsbereich dieser Verordnung polizeilich

33. gemeldet ist, hat Anspruch auf die Brotkarte.

Jedem Haushaltungsvorstande werden ferner Wochenausweise

34. (Brotkarten) zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat.

Für Neuankommende werden die Wochenausweise um die ver-

35. flossenen Tage ergänzt. Die Zuteilung an diese erfolgt von dem

36. Tage ab, an dem sie polizeilich gemeldet werden.

Für Fortziehende gilt der Wochenausweis nur bis zu dem

37. Tage, an dem sie fortziehen. Sie müssen den Ausweis vor dem

38. Abzuge an den Gemeindevorstand zurückgeben.

Die Haushaltungsvorstände haben Änderungen im Personen-

39. stande ihres Haushalts unverzüglich bei dem Gemeindevorstand zu

40. melden.

Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht

41. unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen

42. ihre Brotkarten auszuhandeln.

§ 6.

Jede Brotkarte erhält Abchnitte, die insgesamt über ein Ge-

43. wicht von 1850 Gramm Brot (1400 Gramm Mehl) lauten.

44. Brot und Mehl dürfen nur nach Gewicht und nur in Mengen

45. abgegeben werden, die durch die Abchnitte der Brotkarte vorge-

46. schrieben sind.

Bei der Entnahme von Brot oder Mehl hat der Erwerber die

47. Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die Abchnitte, die der

48. veräußerten Menge Brot oder Mehl entsprechen, abzutrennen und

49. an sich zu nehmen.

Für die Befolgung dieser Vorschriften haften neben dem Ver-

50. äußerer die Angehörigen oder sonstigen Personen, deren er sich zur

51. Veräußerung bedient.

§ 7.

Die Brotkarten und deren einzelne Abchnitte sind nicht über-

52. tragbar.

§ 8.

Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch Vermittlung des

53. Gemeindevorstandes. Die Brotkarten werden erstmalig den Hau-

54. haltungsvorständen zugeteilt, müssen später aber bei dem Ge-

55. meindevorstande abgeholt werden.

§ 9.

Bei Ausgabe neuer Brotkarten sind die sämtlichen Karten der

56. abgelassenen Wochen mit den nicht verwendeten Abchnitten an

57. den Gemeindevorstand zurückzugeben.

§ 10.

Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von

58. ihm für dieses Brot abgetrennten Abchnitte dem Hersteller des

59. Brotes auszuhandeln, und zwar derart, daß der Hersteller

60. spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die ver-

61. gangene Woche entfallenden Abchnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb abge-

62. trennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abchnitte,

63. und zwar nach den verschiedenen Gewichtangaben getrennt, in

64. verschlossenen Umschlägen bei dem Gemeindevorstande gegen Em-

65. pfangsbekcheinigung an jedem Montag für die vergangene Woche

66. abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren

67. Namen, ihre Wohnung, die Bezeichnung der vergangenen Woche

68. und die Aufschrift „Abchnitte für Brot“ zu vermerken.

§ 11.

Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung ge-

69. trennten Abchnitte an jedem Montag für die vergangene Woche

70. nach den verschiedenen Gewichtangaben getrennt, in verschlossenen

71. Umschlägen bei dem Gemeindevorstande gegen Empfangsbekcheinigung

72. abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren

73. Namen, ihre Wohnung, die Bezeichnung der vergangenen

74. Woche und die Aufschrift „Abchnitte für Mehl“ zu vermerken.

§ 12.

Pensionate, Krankenhäuser, Privatkliniken, Lazarette und

75. ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhalten

76. demgemäß für jeden Inassen eine Brotkarte, vorbehaltlich ander-

77. weiler Regelung gemäß § 14 Satz 2.

§ 13.

In Gast- und Schankwirtschaften darf Brot allein an Gäste

78. nicht abgegeben werden.

Die Abgabe von Brot an Gäste mit anderen Speisen hat gegen

79. Vorlegung der Brotkarte und Abtrennung der Abchnitte und nur

80. gegen Entgelt zu erfolgen.

Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß

81. seine Gäste mitgebrachtes Brot verzehren.

Die abgetrennten Abchnitte hat der Wirt gemäß § 10 Abs. 1

82. abzuliefern.

§ 14.

Der Kreis-ausschuss trifft die erforderlichen Ausführungsbe-

83. stimmungen zu dieser Verordnung. Er ist ferner befugt, mit Be-

84. hörden, Anstalten oder sonstigen Einrichtungen besondere Ver-

85. einbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 15.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die

86. §§ 44 und 52 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915

87. Anwendung.

Diese lauten:

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunal-

88. verband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Ver-

89. brauches übertragen ist, zur Durchführung dieser Maß-

90. nahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten

91. oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 52. Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren In-

92. haber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Vorschriften un-

zuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder

93. die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt

94. sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat

95. keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde ent-

96. scheidet die obere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 15. März 1915 in Kraft.

Die Verordnung vom 22. Februar 1915 bleibt mit folgenden

97. Änderungen bestehen:

1. Das Gewicht des Kriegsbrottes und des Voll-Roggenbrottes

98. wird auf 1850 Gramm bestimmt.

2. Für das Weißbrotchen wird die Form des zweiteiligen

99. Wasserbrots vorgeschrieben. Sein Gewicht wird auf

100. 54 Gramm bestimmt.

3. Zwiebade dürfen nicht mehr hergestellt werden.

4. Händler, Bäcker und Konditoren dürfen Brot und Mehl

101. auch außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Nieder-

102. lassung, aber nur innerhalb des Geltungsbereichs dieser

103. Verordnung abgeben.

Wiesbaden, den 12. März 1915.

Der Kreis-ausschuss des Landkreises Wiesbaden.

Nr. II. 1751

von Heimbürg.

Nr. 237.

Bekanntmachung.

Zur Abgabe von Mehl an Bäcker und Kleinbäcker sind im

104. Kreise folgende Verteilungsstellen eingerichtet worden, und

105. zwar:

1. in Biebrich bei Julius Oppenheim für die Gemeinden Biebrich,

106. Erbenheim, Frauenstein, Georgenborn und Schierstein;

2. in Bierstadt bei dem Gemeindevorstande für die Gemeinden

107. Bierstadt, Igstadt, Kloppenheim und Auringen;

3. in Dohheim bei dem Gemeindevorstande für die Gemeinde

108. Dohheim;

4. in Flörsheim bei dem Rasseisenlagerhaus für die Gemeinden

109. Flörsheim, Eddersheim, Weilbach und Wiedert;

5. in Hochheim bei der Holzfabrik Aug. v. Schlemmer Nachf.,

110. Inh. H. Schwanig, für die Gemeinden Hochheim, Dellenheim

111. und Massenheim;

6. in Sonnenberg bei dem Gemeindevorstande für die Gemein-

112. den Sonnenberg, Hefloch, Nauord und Rambach;

7. in Wallau bei dem Landwirt Hermann Schröder für die Ge-

113. meinden Wallau, Breckenheim, Driedenbergen, Niedenbach,

114. Nordenstadt und Wildschaffen.

Wiesbaden, den 27. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Nr. II. 2231

von Heimbürg.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung vom 12. März 1915, betreffend Regelung des

115. Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl im Landkreise Wiesbaden mit

116. Ausnahme von Biebrich.

Zu § 10.

I. Die Hersteller von Brot, die zugleich Mehl veräußern, können

117. die von ihnen übernommenen Abchnitte der Brotkarte für

118. Brot und für Mehl zusammen in einem Umschlag ab-

119. liefern.

II. Sind mehrere oder sämtliche Abchnitte auf einmal abge-

120. trennt worden, so dürfen sie zusammenhängend abgeliefert

121. werden. Es ist nicht notwendig, jede Karte vor der Ab-

122. lieferung in die einzelnen Abchnitte zu zerlegen.

Auf den Umschlägen ist auch die gesamte Menge des

123. nach den Abchnitten verbackenen oder veräußerten Mehls

124. anzugeben.

III. Der Gemeindevorstand hat die Richtigkeit der auf den Um-

125. schlägen gemachten Angaben zu prüfen. Die von ihm auf

126. Grund dieser Prüfung abzugebende Empfangsbekcheinigung

127. ist nach folgendem Muster zu erteilen.

Der Bäcker hier

Stroße, Nr. wohnhaft, hat die Kartenab-

128. schnitte für die Woche

Die Kriegslage.

Der Samstag-Tagesbericht.

W. B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 27. März.
Westlicher Kriegsschauplatz.

In den Vogesen sahen sich die Franzosen gestern Abend in den Besitz der Kuppe des Hartmannsweilerkopfes. Der Kuppenrand wird von unseren Truppen gehalten.

Französische Flieger bewarfen Bapaume und Straßburg i. E. mit Bomben, ohne militärischen Schaden anzurichten. In Bapaume wurde ein Franzose getötet und zwei schwer verletzt. — Wir zwangen einen feindlichen Flieger nordwestlich Arras zum Landen und belegten Calais mit einigen Bomben.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Russen, die zum Plündern, genau so wie auf Memel, von Tauraggen auf Tilsit aufgebrochen waren, wurden bei Laugsgarten unter starken Verlusten geschlagen und über die Jeziora hinter den Juraabschnitt zurückgeworfen.

Zwischen dem Augustower Walde und der Weichsel wurden verschiedene Vorstöße der Russen abgewiesen. An einzelnen Stellen wird noch gekämpft.

Oberste Heeresleitung.

Der Sonntag-Tagesbericht.

W. B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 28. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südöstlich von Verdun wurden französische Angriffe auf den Maasbogen bei Combres und in der Woëvre-Ebene bei Marcheville nach hartnäckigen Kämpfen zu unseren Gunsten entschieden.

In den Vogesen am Hartmannsweilerkopf fanden nur Artillerie-Kämpfe statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Russische Vorstöße im Augustower Walde wurden abgeschlagen.

Zwischen Bissef und Omulew erfolgten mehrere russische Angriffe, die sämtlich in unserem Feuer zusammenbrachen.

Bei Wsch nahmen wir 900 Russen gefangen.

Oberste Heeresleitung.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

Wien, 26. März. Amtlich wird verlautbart: 26. März 1915: In den Karpaten wird weiter heftig gekämpft. Wiederholte russische Angriffe bei Tag und während der Nacht wurden abgeschlagen. Die allgemeine Situation ist unverändert. Im Raume südlich Zaleszczyce eroberten unsere Truppen 11 Stützpunkte der Russen und machten über 500 Mann zu Gefangenen.

An der Front in Rußisch-Polen und in Westgalizien Geschützkampf.

Der Artillerie der Ortschaft Parada südöstlich Sulejow wurde als Beobachtungsstation feindlicher Artillerie erkannt und wurde daher beschossen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Wien, 27. März. Amtlich wird verlautbart: 27. März 1915. Unter schweren Verlusten des Feindes scheiterten an der Schlachtfront in den Karpaten neuerliche starke russische Angriffe. Auf den Höhen bei Bannagorowa und beiderseits des Rotorca-Tales südlich Luborczeg dauern die Kämpfe mit großer Heftigkeit an.

In der Bukowina warfen unsere Truppen nordöstlich Tschernowitz stärkere russische Kräfte nach heftigem Kampfe bis an die Reichsgrenze zurück, eroberten mehrere Ortschaften, machten über 1000 Gefangene, erbeuteten zwei Geschütze.

In Rußisch-Polen und Westgalizien keine Veränderung.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Wien, 28. März. Amtlich wird verlautbart: 28. März 1915. Die russischen Angriffe in Orzawa und Luborcz-Tale wurden blutig abgewiesen. Der Kampf auf den Höhen beiderseits dieser Täler ist seit gestern abgeklungen. Tagesüber und während der Nacht Geschützkampf und Gefecht.

In den übrigen Abschnitten der Karpatenfront auch weiter hartnäckige Kämpfe. 1230 Russen wurden gefangen genommen. Verfolgungsgeschichte in der nördlichen Bukowina brachten weitere 200 Gefangene ein. Die Situation in Rußisch-Polen und Westgalizien ist unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Zum Fall von Przemyśl.

Wien, 28. März. Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Im Gegensatz zu den russischen Meldungen über den Fall von Przemyśl seien folgende authentische Daten festzustellen: Die Trümmer von Przemyśl wurden auf Befehl ohne vorherige Aufforderung, ohne Verhandlungen mit dem Feinde nach der längst gründlich vorbereiteten Zerstörung allen Kriegsmaterials dem Feinde überlassen. Der Personalbestand betrug in der letzten Woche der Belagerung 44 000 Mann Infanterie und Artillerie, zu zwei Drittel Landsturmtruppen — hiervon sind abgezogen gegen 10 000 Mann Verluste gelegentlich des letzten Ausfalls vom 19. ds., — 45 000 auf Grund des Kriegseinsatzes eingestellter, in militärischer Verpflegung stehender Arbeiter, Kutscher und Pferdeknächte, dann das Eisenbahn- und Telegraphenpersonal und schließlich 28 000 Kranke und Verwundete in Spitalbehandlung. In der Festung bestand die Artillerie im ganzen aus 1030 Geschützen aller Kaliber, davon waren der Hauptteil ganz veraltete Muster von 1861 und 1875, welche übrigens gleichfalls gesprengt wurden. Die Abweisung des letzten russischen Angriffes in der Nacht vom 22. März erfolgte, da das Gros der Geschütze bereits gesprengt war, mit Infanterie und Maschinengewehrfeuer, sowie durch einige wenige noch nicht gesprengte Geschütze vom Muster 1861.

Der letzte Augenblick von Przemyśl.

Wien, 28. März. Die „Grazzer Tagespost“ veröffentlicht einen Bericht des Leutnants Stanger, welcher als letzter fliegender Przemyßler verlassen hat. Schon bei seiner Ankunft, welche am Vorabend des Falles der Festung unter beständigem Schrapnellfeuer der Russen erfolgte, war mit der Zerstörung der militärischen Objekte begonnen worden. Stanger überbrachte der Besatzung die letzte, mit begeisteter Freude aufgenommene Post. Der Oberkom-

mandant Stanger zeigte unter Tränen Stanger das Telegramm des Kaisers anlässlich des letzten Ausfalls aus der Festung, indem er sagte: Sehen Sie, das ist der Erfolg unseres fünfmonatigen Kampfes bei Tag und Nacht. Nicht durch den Feind werden wir bezwungen, sondern wir mühten dem Hunger weichen. Indem der Oberkommandant Stanger die Hand zum Abschied reichte, sagte er: Sie sind jedenfalls der einzige von uns, der hoffentlich aus der Festung herauskommen wird. Erzählen Sie, was Sie hier gesehen haben, damit die Leute wissen, was wir gelitten haben, und daß sie überzeugt sind, daß wir bis zum letzten Augenblick gekämpft haben, um unsere Pflicht zu erfüllen. Die letzte Nacht war entsetzlich. Die Sprengungen der Festungswerke und die Geschützfeuer hielten die ganze Nacht an. Von den Staubwolken, die aus den zerstörten Werken aufstiegen, war die Festung im ganzen Umkreise erfüllt. Inmitten dieses unendlich schrecklichen Feuermeeres lag Stanger vor 6 Uhr morgens auf und überstieg in 600 Meter Höhe die russischen Linien, ohne von Kugeln getroffen zu werden, mit dem Ritterkreuz Lehmman als Passagier, der ihn nach glücklicher Landung zum Danke für seine Errettung aus der Gefangenschaft umarmte und küßte. — Ueber das Schicksal des Feuerwerkes Melisch, welcher vor Stanger um 4 Uhr früh umgefallen, der herrschenden Dunkelheit ausgesetzt, liegt keine Meldung vor.

Die Kämpfe im Osten.

Railand, 28. Februar. Dem „Secolo“ wird aus Petersburg telegraphiert: Die Kriegsoperationen am rechten Ufer des Dniester und Dniester in Folge der Schneeschmelze eine Unterbrechung. In der Gegend Angutsum, Wlawa und Cechanow sind die Flüsse über ihre Ufer getreten, und das Land wird infolgedessen binnen einer Woche in einen enormen Sumpf verwandelt sein. Jeder Durchmarsch ist unmöglich. Das Land zwischen Wlawa und Kojan ist bereits in einen See verwandelt. Aus denselben Gründen herrscht auch am Weichselufer Ruhe. „Hefisch“ sagt, man solle nicht glauben, daß die Deutschen unaktiv wären, man könne vielmehr zu geeigneter Zeit eine krasse Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit erwarten.

Ueber den Rückzug der Russen aus dem nördlichsten Teile ostpreussischen Gebiets.

Erhält der „Berliner Lokalanzeiger“ einen Bericht, in dem es heißt: Die russischen Truppen sind groß angelegte Offensive gegen die nördlich Tilsit gelegenen ostpreussischen Gebietsteile hat in der heutigen Nacht ihr kühnliches Ende erreicht. Die gegnerischen Truppen wurden nach kurzen heftigen Kämpfen über die Grenze geworfen und unsere Truppen drangen bis vor Polangen, Rußisch-Krotingen und Jakubow vor. Es sind umfassende Vorkehrungen getroffen worden, die Bevölkerung ähnlichen räuberischen Überfällen nicht mehr ausgesetzt. Wie ich von zuverlässiger Seite erfahre, sind zwar die Schädigungen des russischen Rückzuges groß, doch weitaus nicht in dem Maße, wie anfangs angenommen wurde. Der größte Teil der Flüchtlinge ist bereits in sein Heim zurückgekehrt und die Schäden der Invasion werden bald verwischt sein. Die Kämpfe nördlich Tilsit haben den erwartenden günstigen Abschluß gefunden. Wegen des dichten Nebels konnte die Artillerie beiderseits an diesen Gefechten nur beschränkter Anteil nehmen und auch die Infanterie hatte auf dem ausgedehnten Boden große Schwierigkeiten zu überwinden. Einen erheblichen Teil unserer errungenen Erfolge können wir unserer Kavallerie zuschreiben, die in diesen Kämpfen in weitestgehendem Maße verwendet wurde. In der heutigen Nacht ertönte ein Kanonenschuß und bald darauf meldeten unsere Aufklärer, daß die Russen, die bisher von ihnen innegehabten Stellungen räumten und sich unter dem Schutze der Dunkelheit in östlicher Richtung fluchtartig zurückzogen. Unsere Truppen verfolgten den Feind energisch. Leider verhinderte die schlechte Witterung ein schnelles Vorwärtsschreiten. Daß die Russen mit größeren Kräften eine neue Offensive versuchen werden, liegt in Anbetracht der Kampfpläne an den anderen Fronten, die keine Schwächung der russischen Streitkräfte zuläßt, kein Grund vor.

Zur Stimmung in Italien.

Schreibt die „Kronzeitung“: Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Dreierbündnisse sich den Fall von Przemyśl ausgiebig zu Nutze machen, um die während des ganzen Krieges nicht ausgeführte Beauftragung der abwartenden Neutralen mit doppelter Energie fortzuführen. Erfolg haben sie damit nicht gehabt, wenn man nicht die retorsiven Feuerwerke, die aus Anlaß des russischen Erfolges in der dem Dreierbund verpflichteten Presse abgebrannt wurden, dahin rechnen will. Speziell die italienische Öffentlichkeit fühlt das Bedürfnis, sich auf sich selbst zu verlassen und dem Feind zu zuschreiben, daß der Fall von Przemyśl nicht den vom Dreierbund erhofften Eindruck gemacht habe, und daß selbst die durch und durch österreichischfeindlichen Blätter dem Heldentum der Verteidigung bedingungslos ihre Verehrung erwiesen hätten.

Kleine Mitteilungen.

Paris. Ein deutsches Flugzeug überflog Bethune und Villers. Es warf über Villers mehrere Bomben ab, durch die drei Personen getötet und sechs verwundet wurden.

Genf. Französische Blätter veröffentlichen aus Chalons sur Marne eine Nachricht über die Beerdigung des Generals Delaure, aus der hervorgeht, daß dieser, wie kürzlich die beiden Generale Ramuz und Billard, bei einer Inspektion der Schützengräben von einer deutschen Kugel tödlich verletzt wurde.

London. „Daily Citizen“ gibt die gesamten Verluste der Engländer seit Beginn der Kämpfe am 21. Mai am 10. März jetzt auf 21 000 Mann an, einschließlich der englischen Herfront bis Arras. Im Hinblick nach dem Kriegsschauplatz gekommenen tschechischen Kontingent soll allein bereits 2400 Mann (etwa 10 Prozent) verloren haben.

Wien. Straßburg i. E. 26. März. Aus der Richtung Schleissstadt kommend erschien heute Abend kurz vor 5 1/2 Uhr ein feindlicher Flieger — dem Wahrscheinlich nach ein Engländer — in beträchtlicher Höhe über der Stadt und Festung. Das von allen Wällen und Türten sofort eingehende Feuer der Maschinengewehre und Geschütze konnte dem über 2000 Meter hoch kreisenden Flieger nichts anhaben. Nach 20 Minuten verschwand er in der Richtung gegen das Breuschthal hin. Wie nachträglich bekannt wird, warf der Flieger 5 Bomben ab, die im Südosten der Stadt am äußersten Röhleusring niederfielen, ohne besonderen Gebäudeschaden anzurichten.

Der Zeppelinbesuch in Paris.

Zürich. Auch der Pariser Berichterstatter der „Zürcher Post“ stellt fest, daß der Besuch der Zeppeline in Paris eine größere moralische Wirkung hervorgerufen hat, als die französische Presse zugestehet. Das Lob, das dem Pariser Luftschiffabwehrgeschwader amtlich erteilt wurde, habe manches Kopfschütteln erregt. Nur ganz schättern wage die Presse die Frage zu stellen, wie es überhaupt möglich war, daß zwei so gewaltige Luftschiffe die französischen Stellungen überfliegen konnten, ohne nach rückwärts gemeldet zu werden. Es sei ganz zweifellos, daß man in Paris nicht mehr an die Möglichkeit einer pariser Fahrt der Zeppeline glaubte. Seit dem Erscheinen der deutschen Lauben sei die Pariser Bevölkerung durch amtlichen Trost in Sicherheit gewiegt worden. Die Wächter hätten geschlafen, der Aufschußdienst habe gänzlich verlagert. Ferner stellt der Korrespondent richtig, daß die beiden Zeppeline nicht nur über den Vororten, sondern über der Stadt flüchteten. Der materielle Schaden sei in Paris unbedeutend, größer in den Dörfern der nächsten Umgebung. Die moralische Wirkung und der Jörn über die Ohnmacht der Abwehr sind, schreibt dieser unbefangene Beobachter, sehr groß. Das konnte in allen Schichten der Bevölkerung wahrgenommen werden.

Bombenangriff in London.

Ein aus englischer Gefangenschaft zurückgekehrter Oesterreicher erzählt, daß auf dem Dome des Königspalastes in London Metallgerüst errichtet sei, auf dem ein elastisches Drahtnetz Schutze gegen Fliegerbomben ruhe. Viele Häuser reicher Londoner sind mit diesen Drahtplatten eingedeckt. Die Stimmung in London ist übrigens merkwürdig ungestimmt. Während früher gesagt wurde: Wir werden unbedingt liegen! sagen die Londoner jetzt: Wir dürfen nicht verlieren!

Eine völlerrechtswidrige französische Granate im Berliner Zeughaus.

Auf besonderen Befehl des Kaisers ist in der Herrscherhalle Zeughauses der Inhalt einer blindgegangenen französischen Granate, die am 7. März ds. J. im Bereich unserer zweiten Artillerieabteilung und aufgefunden worden ist, ausgestellt worden. Der Inhalt dieser Granate besteht, entgegen dem Völkerrecht, in allen möglichen alten, verrosteten Eisenteilen, die, wenn sie in Krieger getroffen hätten, im höchsten Grade schwere Verwundungen herbeigeführt haben würden. Sie sind noch gefährlicher als bekannten Dum-Dum-Geschosse.

Der Sitz des russischen Hauptquartiers.

Wien, 27. März. Wie die „Nowoje Wremja“ meldet, findet sich das russische Hauptquartier in einem Waldort in der Nähe einer Eisenbahnstation. Großfürst Nikolai Nikolajewitsch und dessen Umgebung logieren in Eisenbahnwagen. Die Dienstleistungen sind in Baracken untergebracht. Bei dem Stabe ist eine zerlegbare Küche errichtet, in der ein auf Befehl des Zaren am Troizki-Seclus-Kloster dorthin geschafftes altes Marienbild hängt.

Revoluten bei der Rekrutenaushebung in Sibirien. Wena. Hamburg, 28. März. Das „Hamburger Fremdenblatt“ meldet: Das Stadtholmer „Hilfsblatt“ veröffentlicht einen Brief aus Tomsk in Sibirien über Revoluten bei der Rekrutenaushebung. Die Bevölkerung der drei Städte Barnaul, Omsk und Kischinow leistete in Barrikadenkämpfen Widerstand gegen das Militär. In den Straßenkämpfen konnten die Truppen mit Hilfe von Kanonen und Maschinengewehrfeuer die Aufständigen bezwingen. Große Erbitterung herrscht gegen die russischen Soldaten.

Eine Kriegs-Eheverbindung.

Petersburg, 27. März. „Weschnaja Wremja“ meldet, daß die Fürstin Maria Alexandrowna Schadowstol von ihrem zweiten Gatten, dem durch den Fürsten Wladimir abgetrennten Kaiser des Deutschen Reiches in Rom, v. Florenz, in Stockholm die Scheidung erreicht hat und die russische Staatsangehörigkeit wieder erlangt habe.

Französische Lügennachrichten.

Der Landwirtschaftsminister v. Schorlemer telegraphiert an Köln. Hg.: Die Nachricht des Pariser „Matin“, daß fast die Hälfte des Ost- und Süddeutschlands ertrorren sei, ist falsch. Ungünstige Nachrichten der Art sind hier nicht eingegangen. Da die neue Aussaat noch nicht aus der Erde ist, kann auf diese die fragliche Mitteilung nicht bezogen. Die in Rom untergebrachten Korrespondenten der vorigen Woche haben sich, wie allgemein bekannt ist, in diesem Jahre besonders gut gehalten und durch Frost nicht gelitten.

Französische Verleumdungen.

Wien, 27. März. Im „Matin“ sollen heftigste Schilderungen deutscher Gewalttätigkeiten und Gräueltaten gegen italienische Arbeiter im Industriebezirk Brion verbreitet sein. Bei angeblich ungenügender Entlohnung und Ernährung sollen die italienischen Arbeiter zu den schwersten Arbeitsgeboten, beschimpft, mißhandelt und eingesperrt worden sein. Neun italienische Arbeiter seien massakriert worden und hätten ihr Leben gelassen müssen; Kinder seien erschossen worden, italienische Geschäftsleute durch maßlose Kontributionen und Plünderung ruiniert, der italienische Konjunkt beschimpft worden. Die Niederträchtigkeit dieser durch die französische Presse verbreiteten Verleumdungen ist so offensichtlich, daß eine Widerlegung überflüssig ist.

Bevorstehende Einberufung der Jahresschule 1917 und der Dauernd-Anstaltlichen in Frankreich.

Der Heeresauschuß der französischen Kammer hat den Jahresschulbesuch betr. Einberufung des Jahrganges 1917 zur ärztlichen Untersuchung aller zwischen dem 1. August und dem 1. Dezember 1914 als untauglich befundenen, sowie der Zurückgebliebenen des Jahrganges 1913/15 angenommen.

Arbeitslose in Paris.

Wie der Kammerdeputierte Hanotau in der französischen Kammer hervorhob, beträgt die Zahl der Arbeitslosen in Paris gegenwärtig 243 000 Mann. Er verlangte umgehende Maßnahmen, um dieser gefährlichen Lage abzuhelfen.

Ein Interview.

Christiania, 28. März. Das „Morgenblatt“ meldet aus New York: Der amerikanische Senator Beveridge hatte Unterredungen mit Kaiser Wilhelm. Großadmiral von Tirpitz und Generalstabschef von Hindenburg. Das Gespräch des Senats von Tirpitz wird in dem Bericht ausführlich wiedergegeben. Admiral erklärte, daß Deutschland ohne jede Schuld an dem Krieg liege. England trage die ganze Verantwortung an dem Krieg. Beveridge behauptete, daß die Amerikaner dem Glauben neigten, daß Deutschland den Krieg herausgefordert habe, indem darauf hinwies, daß die leitenden Männer der deutschen Flotte immer begeisterte Trinksprüche auf den Tag des Krieges bei jeder Gelegenheit gehalten hätten. Auf diese Verurteilungen erwiderte Herr von Tirpitz: Das ist eine schändliche Lüge. Bei mir (Hr. Beveridge) ist, wie einen derartigen Trinkspruch gehört zu haben.

Ein Franzosinterview.

Amsterdam, 29. März. Der amerikanische Kriegskorrespondent Palmer teilt amerikanischen Blättern ein Interview mit dem Marschall French vom 25. März, das der „Daily Telegraph“ auszugeweiht wiedergibt. Auf die Frage über den Ausgang des Krieges antwortete French: „Es besteht kein Zweifel über den Ausgang des Krieges. Ich war niemals des Sieges so sicher, wie ich es heute bin.“ Ueber den Wert der Waffengattungen erklärte der Marschall, daß die Artillerie verhältnismäßig am meisten Bedeutung zugenommen habe, aber die Waffe, welche den entscheidenden Schlag geben wird, die Maschinengewehr. Die Infanterie sei noch immer die Königin der Schlachten. Von den deutschen Soldaten habe French, wie der Korrespondent berichtet, nicht einwörtlich gesprochen. „Sie sind nicht hervorragender als andere Soldaten“ erklärte er. „Ich erkenne ihre Tapferkeit und ihre Disziplin an. Dies kommt daher, daß sie von der Wiege an Disziplin und Verehrung für Kaiser und Vaterland gelehrt werden und daß es ihre Pflicht ist, für das Vaterland zu sterben, wenn der Kaiser es befiehlt.“

Eine dreifache Unterstellung.

Kopenhagen, 29. März. Zu der Mitteilung des russischen Bureaus, Deutschland beschuldigte die holländische Regierung zu kränken und Tauchboote von Hobelen bei Antwerpen dem Schellweg in den Kanal zu leiten, bemerkt „Politiken“: Ist eine dumme Unterstellung, Deutschland, das während des Krieges so viele technische Probleme gelöst habe, werde Mittel und Wege finden, eine solche Kränkung eines neutralen Landes zu umgehen und die Boote zerlegen und über Land verfrachten.

Die Beschlebung von Arras.

Genf, 28. März. Durch die gestrige Beschlebung der Quartiere der französischen Stadt Arras wurde vollständig bewiesen,